



Finanzdirektion
des Kantons Zug
Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
Postfach 1547
6301 Zug

Zug, 31. August 2016

Vernehmlassung Steuern: Teilrevision des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) - Grundstückgewinnsteuer: Rechtsverbindliche Vorprüfung und Rechtsmittellegitimation

Sehr geehrter Herr Landammann, geschätzter Regierungsrat Heinz Tännler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu folgendem Bericht und Antrag des Regierungsrates eingeladen: Teilrevision des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) zur Umsetzung der Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013.

Das geltende Steuergesetz hat sich insgesamt bewährt. Infolge der eingereichten Motion von Kantonsrätin G. Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer sollen nun einzelne Bestimmungen angepasst werden. Mit der Ueberweisung der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, das Steuergesetz des Kantons Zug, 3. Kapitel Grundstück-gewinnsteuer, wie folgt zu ergänzen:

- a) Es soll eine Gesetzesbestimmung aufgenommen werden, wonach das Steuersubjekt gegen eine dem Aufwand entsprechende angemessene Gebührenerhebung eine rechtsverbindliche Vorprüfung durch die gemeindliche Grundstückgewinnsteuerbehörde verlangen kann. Sofern danach eine unveränderte Handänderung erfolgt und eine Grundstückgewinnsteuer veranlagt wird, sollen die erhobenen Gebühren des Vorentscheides an die Steuer angerechnet werden.
- b) Es soll zudem eine Gesetzesbestimmung aufgenommen werden, welche es den Zuger Gemeinden ermöglicht, einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zug mittels Beschwerde weiter an das Bundesgericht zu ziehen.

Wir nehmen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates gerne wie folgt Stellung:

§ 200a

Einen Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid lehnen wir ab. Deshalb soll auf diesen Gesetzesartikel verzichtet werden. Eine rechtsverbindliche Vorprüfung durch die gemeindlichen Grundstückgewinnsteuerbehörden erachten wir hingegen **als nicht sinnvoll**.

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Die heutige Praxis sieht eine Depotberechnung vor, deren Betrag für eine Beurkundung sichergestellt werden muss. Für eine rechtsverbindliche Vorprüfung müssen alle Unterlagen zur Berechnung bereits vor Vertragsunterzeichnung vorliegen, was eine gewisse Schwierigkeit ist (Rechnungen von Notariat und Grundbuchamt werden erst nach erfolgter Beurkundung erstellt).

§ 200a Abs. 1

Antrag: Die Frist ist von 45 Tagen auf 60 Tage zu verlängern.

Begründung: Falls §200a Abs. 1 beibehalten wird, muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit die Einschätzungen ohne Zeitdruck korrekt abgewickelt werden können.

§ 200a Abs. 4

Mit der Gebührenpflicht für den Vorbescheid sind wir einverstanden.

Im Übrigen sind wir mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2016 einverstanden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Begehren in die Vorlage einfließen werden.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Mitglied der erweiterten Parteileitung
der SVP Kanton Zug

Kantonsrat Philip C. Brunner